

Informationen über Recht, Steuern und
Wirtschaft in der Tschechischen Republik

www.roedl.cz/de



Czech Law Firm
of the Year 2012–2024



Lesen Sie in dieser Ausgabe:

→ Recht

- Neues UNCITRAL-Übereinkommen über Konnossemente: effiziente Finanzierung von Ein- und Ausfuhren
-

→ Steuern

- Die Verlängerung der Frist für die Abgabe der Steuererklärung beantragen Sie nur einmal – und zwar richtig
 - Wichtige Änderungen im Steuerverfahren ab dem 1. Juli 2025
 - Durch das Änderungsgesetz zum Gebäudeenergiegesetz wurden steuerrechtliche Abschreibungen auf Photovoltaikanlagen geändert. Wie hat auf diese Änderungen die Generalfinanzdirektion reagiert?
 - Der Oberste Verwaltungsgerichtshof entschied erneut über einen Gewinnaufschlag auf Materialkosten
-

→ Wirtschaft

- Ein neues Gutachten des Instituts für tschechische Buchhalter: Wie sind Erzeugnisse und Waren für Vorführzwecke zu bilanzieren?

→ Recht

Neues UNCITRAL-Übereinkommen über Konnossemente: effiziente Finanzierung von Ein- und Ausfuhren

Die Digitalisierung des internationalen Handels ist einer der wichtigsten Trends des letzten Jahrzehnts. Dennoch gibt es eine Reihe rechtlicher und technischer Hindernisse, die den vollständigen Übergang zur elektronischen Form behindern, insbesondere im Falle der internationalen Warenbeförderung.

von Alice Kubová Bártková
Rödl & Partner Prag

Wichtige Frachtpapiere – insbesondere handelbare Frachtpapiere wie Konnossemente – werden häufig noch in Papierform ausgestellt. Darüber hinaus gibt es eine Reihe von Hindernissen für ihre Verwendung für den grenzüberschreitenden, insbesondere multimodalen, Transport von Waren – und dies selbst in Papierform.

Solche Dokumente spielen jedoch eine wichtige Rolle bei der Finanzierung eines Kaufs und Verkaufs von Waren im Verkehr durch Banken – ohne sie ist dies unmöglich oder sehr problematisch.

Auf dieses seit langem bestehende Hindernis reagiert das in Arbeit befindliche [Übereinkommen der UNCITRAL über handelbare Beförderungsdokumente](#), dessen endgültiger Text auf der UNCITRAL-Plenartagung vom 7. bis 23. Juli 2025 angenommen werden soll.

Eines der Schlüsselemente des Entwurfs des Übereinkommens ist die Einführung einfacher Standards für ein neues Rechtsinstitut – ein [verhandelbares Frachtdokument \(Negotiable Cargo Document, NCD\)](#). Dieses Dokument, das in Papierform oder in elektronischer Form vorliegen kann, ist Träger des Rechts an der beförderten Ware. Im Unterschied zu her-

kömmlichen Konnossementen, die nur im Seeverkehr verwendet werden, wird dieses Dokument für alle Verkehrsarten gelten – Straße, Schiene, Luft und multimodaler Verkehr (d. h. eine Beförderung, bei der Waren von einem Verkehrsmittel auf ein anderes umgeladen werden – z. B. vom Schiff auf den LKW usw.).

Mit dem Übereinkommen sollen insbesondere die internationale Beförderung und die Finanzierung der beförderten Waren einfacher und effektiver gestaltet werden.

Die Möglichkeiten der Anwendung dieser neuen Regelung in der tschechischen Rechtsordnung werden [auf einer von unserer Kanzlei in Zusammenarbeit mit der Tschechischen Gesellschaft für Transportrecht und anderen Partnern am 22. September 2025 in Prag organisierten Fachkonferenz zum Thema Transportdokumente](#) diskutiert werden. Es handelt sich um eine internationale Konferenz, auf der auch Prof. Dr. Beate Czerwenka, Vorsitzende der UNCITRAL-Arbeitsgruppe VI, die das Übereinkommen vorbereitet, ausführlich über das neue Übereinkommen sprechen wird. Weitere Informationen zur Konferenz finden Sie unter [Veranstaltungen | Rödl & Partner](#).

Wenn Sie in der Praxis mit Fragen im Zusammenhang mit Transportdokumenten, einschließlich deren elektronischer Form, oder mit Problemen in Verbindung mit der Finanzierung von beförderten Waren konfrontiert sind, stehen Ihnen unsere Berater gern zur Verfügung.

Kontakt für weitere Informationen

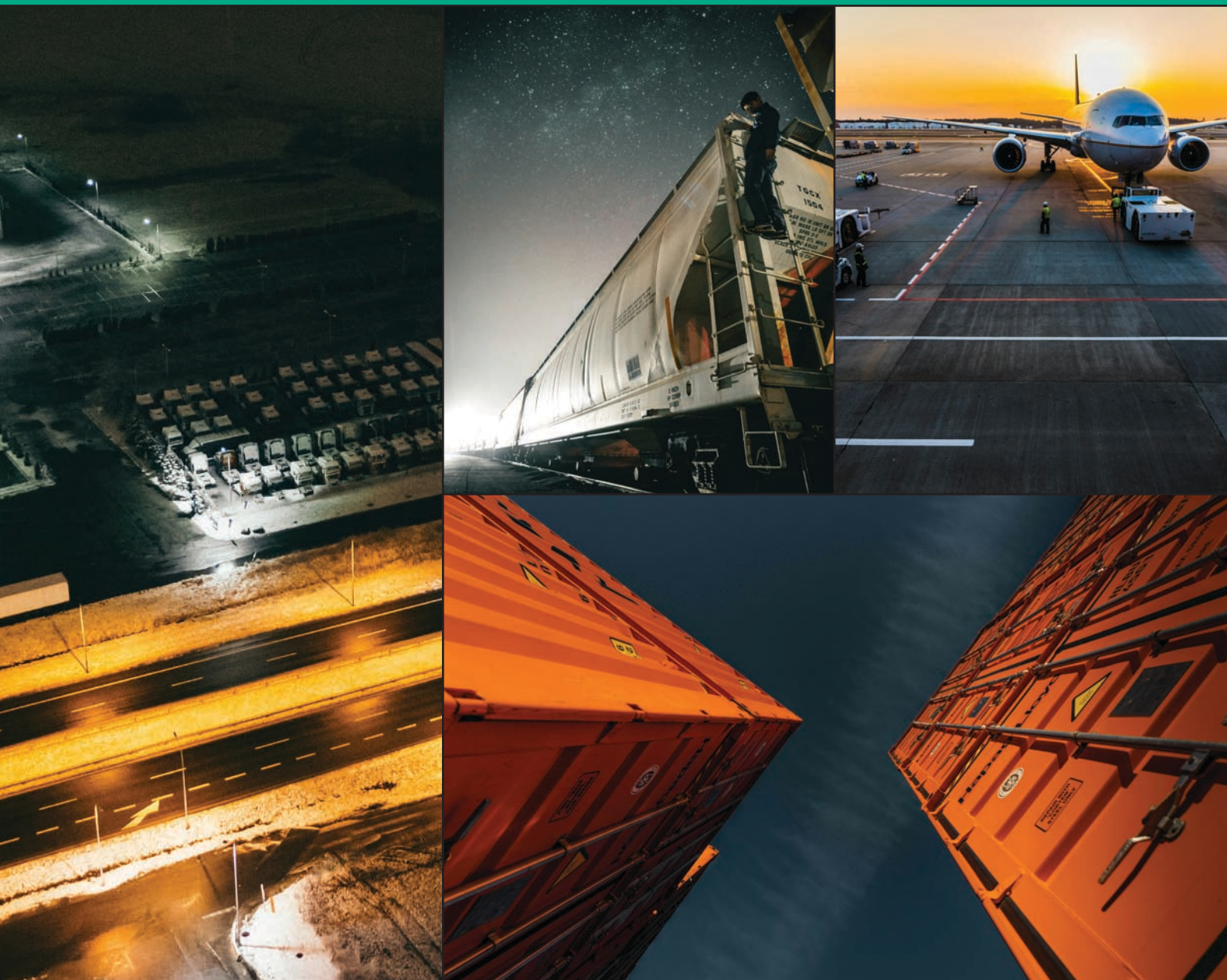


JUDr. Alice Kubová Bártková, M.E.S.
advokátka
(Rechtsanwältin CZ)
Associate Partner
T +420 236 163 720
alice.bartkova@roedl.com

Vereinfachte Finanzierung
beförderter Ware

CONFERENCE

TRANSPORT DOCUMENTS IN PRACTICE

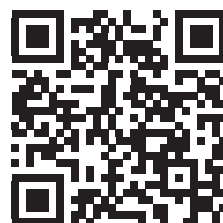


ON THE RIGHT TRACK: NAVIGATING SECURE TRANSPORT & TRADE

MONDAY, 22 SEPTEMBER 2025 | GRAND MAJESTIC HOTEL PRAGUE

REGISTRATION UNTIL 30 JUNE 2025 | CAPACITY LIMITED

Register here: <https://www.roedl.cz/cs/cz/EventRegister.aspx?ID=201>



→ Steuern

Die Verlängerung der Frist für die Abgabe der Steuererklärung beantragen Sie nur einmal – und zwar richtig

Sie können beim Finanzamt eine Fristverlängerung für die Abgabe Ihrer Steuererklärung beantragen – aber nur einmal und ohne die Möglichkeit von Korrekturen. Wenn Sie Ihren Antrag nur vage begründen oder nicht mit Beweismitteln unterfüttern, wird das Finanzamt Ihren Antrag ablehnen. Und wenn Sie Ihre Steuererklärung nach Ablauf der amtlichen Frist einreichen, ist eine Strafe unausweichlich. Das Oberste Verwaltungsgericht der Tschechischen Republik hat nun klargestellt: Wer seinen Antrag als reine Formalität betrachtet, setzt sich einem unnötigen Risiko aus.

von Jakub Šotník
Rödl & Partner Prag

Die Abgabe einer Steuererklärung muss innerhalb der gesetzlichen Frist erfolgen. Wenn Sie wissen, dass Sie die Abgabe nicht rechtzeitig schaffen, können Sie eine Fristverlängerung beantragen. Aber Vorsicht: Sie haben nur **einen Versuch** diesen Antrag zu stellen, und wenn Sie diesen nicht korrekt nach den Buchstaben des Gesetzes stellen, riskieren Sie ein Bußgeld.

Aber warum? Wenn Ihr Antrag auf Fristverlängerung nicht gut begründet ist und nicht rechtzeitig mit Beweismitteln untermauert wurde, wird das Finanzamt Ihren Antrag einfach abweisen. Und wenn Sie Ihre Steuererklärung dann zu spät einreichen, folgt automatisch ein Bußgeldverfahren. Und in diesem späteren Verfahren **kann nicht mehr korrigiert werden, was zuvor versäumt wurde**.

Zwei verschiedene Vorgehensweisen – aber ein Schritt nach dem anderen

Ein Fall, der unlängst vom Obersten Verwaltungsgericht der Tschechischen Republik verhandelt wurde, veranschaulicht sehr schön, welche Bedeutung die Abfolge dieser Schritte hat. Zunächst stellen Sie einen Antrag auf Fristverlängerung – und zwar vor Ablauf der Frist. Wenn das Finanzamt dem Antrag nicht stattgibt und Sie Ihre Steuererklärung anschließend verspätet einreichen, kommt ein Verfahren zur Auferlegung von Verspätungszuschlägen ins Spiel.

In diesem anschließenden Verfahren prüft das Gericht, ob die Entscheidung, die Frist nicht zu verlängern, rechtmäßig war. Allerdings – und das ist der entscheidende Punkt – **darf sich**

das Gericht **nur mit jenen Gründen und Beweismitteln befassen, die bereits im ursprünglichen Antrag genannt wurden**. Nachträgliche Ergänzungen sind nicht zulässig.

Ein Versuch. Keine Ergänzungen

Im vorliegenden Fall beantragte die Gesellschaft ITALBASTONI.CZ eine Fristverlängerung aufgrund von Problemen ihres Steuervertreters, die durch COVID-19 und personelle Veränderungen verursacht wurden. Der Antrag war jedoch sehr allgemein formuliert und enthielt keinerlei Belege. Auch auf Nachfrage des Finanzamtes legte die Gesellschaft **keine konkreten Unterlagen vor**, sondern wiederholte lediglich ihre früheren Behauptungen.

Als dann der Antrag abgelehnt und die Steuererklärung verspätet eingereicht wurde, setzte ein Bußgeldverfahren ein – und es durften keine Beweismittel mehr vorgelegt werden. Die Gesellschaft legte zwar **schließlich Beweise vor**, die jedoch weder vom Gericht noch von den Steuerbehörden berücksichtigt werden konnten. Und das Oberste Verwaltungsgericht gab den Verwaltungsbehörden Recht.

Kein Raum für eine „zweite Runde“

Das Oberste Verwaltungsgericht bestätigte, dass es sich bei dem Antrag auf Fristverlängerung um einen einstufigen und einmaligen Antrag handelt. Sobald das Finanzamt seine Entscheidung getroffen hat, **können keine weiteren Gründe oder Beweismittel mehr hinzugefügt werden** – weder in der Berufung noch später im Bußgeldverfahren.

Es ist daher ein grundlegender Fehler, wenn Sie die Begründung Ihres Antrages mit der Argumentation aufschieben, dass „wir das gege-

benenfalls noch nachreichen können“. Der Antragsteller trägt von Anfang an die Beweislast, und die Finanzbehörden sind nicht verpflichtet, selbst Informationen einzuholen oder irgendetwas zu überprüfen.

Praktische Empfehlungen

Wenn Sie eine Fristverlängerung für die Abgabe Ihrer Steuererklärung beantragen, tun Sie dies rechtzeitig, sorgfältig und mit allen relevanten Nachweisen. Allgemeine Formulierungen reichen nicht aus – jede Behauptung muss belegt werden. Tun Sie das nicht, wird das Finanzamt Ihrem Antrag wahrscheinlich nicht stattgeben. Und wenn Sie Ihre Steuererklärung dann nicht innerhalb der üblichen

Frist abgeben, ist eine Strafe unvermeidlich. Ein Nachreichen von Beweismitteln ist nicht zulässig – Sie haben nur eine Chance.

Kontakt für weitere Informationen



Mgr. Jakub Šotník
advokát
(Rechtsanwalt CZ)
Partner
T +420 236 163 210
jakub.sotnik@roedl.com



→ Steuern

Wichtige Änderungen im Steuerverfahren ab dem 1. Juli 2025

Der tschechische Präsident hat eine Novelle der Abgabeordnung unterzeichnet, die im Gesetzblatt veröffentlicht wurde. Die ersten Änderungen traten bereits am 1. Juli 2025 in Kraft, weitere werden am 1. Januar 2026 folgen.

Neu kann das Finanzamt nicht nur 75%-ige, sondern volle Säumniszuschläge erlassen.

Es wird ausdrücklich festgelegt, dass die Steuerschuld, mit Ausnahme von Säumniszuschlägen und Bußgeldern, im Erbfall auf Erben – natürliche Personen – übergeht. Die Novelle regelt auch die Steuerschuld bei Auflösung eines Treuhandfonds.

Eine weitere wichtige Neuregelung betrifft die Zinsen, bei deren Festsetzung künftig Erstattungsansprüche, die bei einem anderen,

sachlich nicht zuständigen Finanzamt bestehen, nicht mehr berücksichtigt werden, wodurch die Zinsbelastung erhöht werden kann.

Wird eine Außenprüfung oder ein anderes Ermittlungsverfahren vorgenommen, können diese Neuregelungen erhebliche Auswirkungen auf Ihre Gesellschaft haben. Wir prüfen laufend alle Gesetzesänderungen und sind selbstverständlich bereit, Sie zu unterstützen.

Kontakt für weitere Informationen

Mgr. Jakub Šotník
jakub.sotnik@roedl.com

→ Steuern

Durch das Änderungsgesetz zum Gebäudeenergiegesetz wurden steuerrechtliche Abschreibungen auf Photovoltaikanlagen geändert. Wie hat auf diese Änderungen die Generalfinanzdirektion reagiert?

Der Gesetzgebungsprozess dauerte sehr lange. Die Regierung legte dem Abgeordnetenhaus den Entwurf des Änderungsgesetzes bereits am 26. März 2024 vor, wobei als Antragsteller das Ministerium für Industrie und Handel galt. Das Änderungsgesetz zum Gebäudeenergiegesetz wurde den Abgeordneten am 27. März 2024 als Drucksache Nr. 656/0 zugestellt.

von Petr Koubovský
Rödl & Partner Prag

Der Gesetzgebungsprozess hat sich erheblich verzögert, das Gebäudeenergiegesetz wurde schließlich am 14. März 2025 verabschiedet und zur Veröffentlichung im Gesetzblatt weitergeleitet, in dem es am 31. März 2025 verkündet wurde.

Durch das verabschiedete Einkommensteuergesetz- Änderungsgesetz (EStG) wird § 30b EStG aufgehoben – eine Sonderregelung für steuerrechtliche Abschreibungen auf Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen). Da das Gesetz in diesem Bereich weiterhin keine weiteren Regelungen enthält, hat die Generalfinanzdirektion (Finanzdirektion) – auch auf Anregung der Steuerberaterkammer der Tschechischen Republik – am 13. Juni 2025 ein Schreiben über steuerrechtliche Abschreibungen auf Solaranlagen (Az.: 44604/25/7100-20110) veröffentlicht.

Im Schreiben werden nicht nur spezifische steuerrechtliche Abschreibungen auf vorübergehende Bauten, sondern auch andere für Abschreibungen relevante Umstände beurteilt.

Leider beseitigt auch dieses Schreiben nicht alle Unklarheiten, sondern bringt im Gegenteil einige neue Auslegungsprobleme mit sich, insbesondere in Fällen, in denen die PV-Anlagen baurechtlich als einziger Stromerzeuger für Gebäude

dienen oder in Fällen, in denen Gebäude mit Solarstrom von PV-Anlagen versorgt werden und Stromüberschüsse ins Stromnetz eingespeist werden, was häufig vorkommt.

Wie bei jedem Änderungsgesetz ist es wichtig, die Übergangsbestimmungen, die zahlreiche Möglichkeiten und Kombinationen bieten, sorgfältig zu prüfen.

Neben den potenziellen Einsparungen durch die Nutzung von Solarstrom können PV-Anlagen auch Risiken oder Unklarheiten bei der Unterscheidung zwischen deren Bestandteilen, die für steuerrechtliche Abschreibungen maßgeblich sind, mit sich bringen.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Kontakt für weitere Informationen



Ing. Petr Koubovský
daňový poradce
(Steuerberater CZ)
Associate Partner
T +420 236 163 246
petr.koubovsky@roedl.com



→ Steuern

Der Oberste Verwaltungsgerichtshof entschied erneut über einen Gewinnaufschlag auf Materialkosten

Es ist uns gut bekannt, dass das Oberste Verwaltungsgericht regelmäßig Entscheidungen über die Verrechnungspreise erlässt. Es ist jedoch bemerkenswert, dass innerhalb einer kurzen Zeit ein weiteres Urteil über Materialkosten und Anwendung von Gewinnaufschlägen erlassen wurde.

von Petr Tomeš, Michaela Mořovská
Rödl & Partner Prag

Im Urteil des Obersten Verwaltungsgerichts (Verwaltungsgericht) vom 21. Mai 2025, Aktenzeichen 1 Afs 2/2025-54, werden die Verrechnungspreise kommentiert. Vom Verwaltungsgericht wurde ein Fall geprüft, in dem eine tschechische Gesellschaft die Anwendung von ROTC (Return on Total Costs) beanstandete und argumentierte, dass ihr Funktions- und Risikoprofil dem Funktions- und Risikoprofil eines Lohnfertigers entspricht. Sie schlug die Anwendung von ROVAC (Return on Value Added Costs) vor, bei dem ein Gewinnaufschlag auf Kosten, aus denen ein Mehrwert erzielt wird, jedoch kein Gewinnaufschlag auf Materialkosten angewandt wird.

Bei Routineunternehmen, zu denen sowohl Auftragsfertiger als auch Lohnfertiger gehören, werden die Verrechnungspreise meistens nach der Kostenaufschlagsmethode (Cost Plus) kalkuliert. Bei Anwendung dieser Methode muss entschieden werden, welcher Kostenbasis der Gewinnaufschlag zuzurechnen ist, wie hoch er ist und ob er für alle Kostenarten einheitlich sein soll. Soll der Gewinnaufschlag unterschiedlich sein – wie bei Materialkosten – muss er durch eine Funktions- und Risikoanalyse nachgewiesen werden, bei der auch die mit dem Material verbundenen Funktionen und Risiken (z. B. Materialbeschaf-

fung, Lagerung, Logistik oder Finanzierung) zu beurteilen sind.

Die Gesellschaft beanstandete vor allem die Anwendung von ROTC auf alle Kosten einschließlich Materialkosten. Sie behauptete, dass sie ein Hersteller mit einer geringen Wertschöpfung in Bezug auf das Material ist. Die Gerichte stellten jedoch fest, dass formelle Eigentumsrechte am Material, sein Einkauf und der anschließende Verkauf von Endprodukten zumindest ein niedriges Unternehmensrisiko begründen.

Das Finanzamt bestätigte, dass die tschechische Gesellschaft bestimmte Materialfunktionen wahrnahm (Kontrolle, Entsorgung, Lagerung, Handhabung und Funktionsprüfung). Obwohl die Muttergesellschaft einen Materialversicherungsvertrag abschloss und die Kosten für Materialschäden trug, bedeutet dies nach Beurteilung des Finanzamtes nicht, dass alle Risiken auf die Muttergesellschaft übertragen werden sollten. Das Gericht betonte, dass der Kläger über das Material verfügte, dieses lagerte, verarbeitete und in begrenztem Umfang für Materialschäden haftete, wodurch die Materialkosten in die Kostenbasis einzubeziehen waren.

Das Finanzamt und die Gerichte erkannten später an, dass die Gesellschaft begrenzte Materialrisiken trug. Der Gewinnaufschlag auf Materialkosten wurde auf ca. ein Drittel seines ursprünglichen Wertes vermindert.

Tschechische Finanzbehörden gehen langfristig davon aus, dass der Gewinnaufschlag den Materialkosten in gleicher Höhe wie den übrigen Kosten zuzurechnen ist. Im vorliegenden Fall hat das Finanzamt jedoch während der Außenprüfung nach wahrgenommenen Funktionen und Materialrisiken entschieden, dass der Gewinnaufschlag auf Materialkosten niedriger sein muss.

Diese Methode kann allgemein als rational angesehen werden, da dabei Funktionen und Risiken von beteiligten Parteien, die durch eine Funktionsanalyse nachgewiesen waren, berücksichtigt werden. Offen sind jedoch die richtige Interpretation der einzelnen Funktionen und Risiken (bezogen auf das Material) und vor allem die Quantifizierung ihrer Gewichtung bei der Funktionsanalyse einschließlich erforderlicher Nachweise. Aus diesen Gründen lehnte die Gesellschaft die Schlussfolgerungen des Finanzamtes ab und bestand darauf, dass den Materialkosten kein Gewinnaufschlag zuzurechnen ist. Die Methode des Finanzamtes wurde jedoch sowohl vom Amtsgericht als auch vom Obersten Verwaltungsgericht bestätigt.

Aus dem Urteil geht auch hervor, dass Argumente, die sich ausschließlich auf formale Eigentumsrechte oder die vermeintliche Funktion eines Herstellers mit geringer Wertschöpfung stützen, ohne transparente und eindeutige Beweismittel nicht hinreichend sein müssen. Einer laufenden Erstellung von Unterlagen und der anschließenden Auslegung der Verrechnungspreisdokumentation

ist daher eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Dieser Fall veranschaulicht gleichzeitig den langfristigen Prüfungsansatz der tschechischen Finanzbehörden, die üblicherweise einen Gewinnaufschlag auf Materialkosten anwenden.

Ausgehend davon empfehlen wir Ihnen, Ihre aktuelle Methode für die Rentabilitätsermittlung zu prüfen, insbesondere dann, wenn in Ihrem Eigentum das Material steht, und zu prüfen, ob die Verrechnungspreise ihrem Funktions- und Risikoprofil entsprechen und dieses Profil durch derzeit verfügbare Unterlagen nachgewiesen werden kann.

Bei dieser Prüfung und Erstellung von Unterlagen können Sie unsere TP-Spezialisten und unsere Steuerberater, die sich auf Verteidigung von Mandanten bei Außenprüfungen spezialisieren, gern unterstützen.

Kontakt für weitere Informationen



Ing. Petr Tomeš
daňový poradce
(Steuerberater CZ)
Partner
T +420 236 163 750
petr.tomes@roedl.com

→ Wirtschaft

Ein neues Gutachten des Instituts für tschechische Buchhalter: Wie sind Erzeugnisse und Waren für Vorführzwecke zu bilanzieren?

Das Institut für tschechische Buchhalter hat im Juni ein neues Gutachten erlassen, das Anweisungen für die Bilanzierung von Erzeugnissen und Waren für Vorführzwecke enthält. Das lang erwartete Gutachten mit einheitlichen Bilanzierungsmethoden haben viele Gesellschaften begrüßt.

von Ladislav Čížek
Rödl & Partner Prag

Es gibt viele Ausstellungsgüter – von Autos und Elektronik bis hin zu Muster-CNC-Maschinen. Bislang wurden solche Wirtschaftsgüter wenig trans-

parent erfasst – als Vorräte oder Vermögensgegenstände des Anlagevermögens. Durch das neue Gutachten werden einheitliche Bilanzierungsgrundsätze eingeführt. Entscheidend ist, wie lange die Wirtschaftsgüter genutzt werden und welchem Zweck sie dienen.

Wenn die Wirtschaftsgüter für Vorführzwecke nur für eine kurze Zeit – in der Regel bis zu einem Jahr oder für die Dauer ihres üblichen Verkaufszyklus – bestimmt sind, sind sie als Vorräte zu verbuchen. Wird jedoch geplant, die Wirtschaftsgüter für einen längeren Zeitraum für Vorführzwecke zu nutzen, müssen sie zu Vermögensgegenständen des Anlagevermögens umgebucht und abgeschrieben werden. Die Eintragung in das entsprechende Register (z. B. ins Fahrzeugregister) oder die Erfüllung der Nutzungsvoraussetzungen ist für die Bilanzierung als Vermögensgegenstände des Anlagevermögens nicht hinreichend. Entscheidend sind der Nutzungszweck und die geplante Nutzungsdauer.

Wie sind diese Wirtschaftsgüter nach IFRS zu bilanzieren?

Auch wenn die Ausstellungsgüter durch die International Financial Reporting Standards nicht definiert sind, ist ihre Bilanzierung vergleichbar. Nach IAS 2 sind zum Verkauf bestimmte Waren als Vorräte zu bilanzieren. Nach IAS 16 gelten als langfristige Vermögenswerte solche Wirtschaftsgüter, die bei der Geschäftstätigkeit genutzt werden und deren Nutzungsdauer ein Geschäftsjahr übersteigt. Ausstellungsgüter fallen unter Umständen – wie nach dem neuen tschechischen Gutachten – unter einen dieser Standards.

Das Gutachten I51 gilt somit nicht nur als Anleitung und Unterstützung bei der Bilanzierung von Ausstellungsgütern, sondern gleicht gleichzeitig die tschechischen Bilanzierungsvorschriften an die IFRS an. Es ist somit eine kleine, aber wichtige Brücke zum geplanten neuen Rechnungslegungsgesetz, dessen Ziel unter anderem die Annäherung der tschechischen Bilanzierungsvorschriften an IFRS ist.

Sind Sie sich nicht sicher, wie eventuelle maßgeschneiderte Anpassungen an Ausstellungsgütern zu bilanzieren sind? Ist es Ihnen nicht bekannt, wie die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von abzuschreibenden Ausstellungsgütern und ihr Buchwert zu ermitteln sind? Sprechen Sie uns an, wir unterstützen Sie gerne dabei, die richtige Lösung zu finden.

Kontakt für weitere Informationen



Ing. Ladislav Čížek
auditor
(Wirtschaftsprüfer CZ)
znalec
(Sachverständiger CZ)
Manager
T +420 236 163 315
ladislav.cizek@roedl.com

Impressum

NEWSLETTER TSCHECHISCHE REPUBLIK
JULI-AUGUST 2025

Rödl & Partner

Herausgeber:
Rödl & Partner Consulting & Valuation, s.r.o.
Platněnská 191/2, 110 00 Prag 1
IdNr.: 25724231
Stadtgericht Prag, C 64494

T +420 236 163 111
www.roedl.cz/de

Redaktion:
Jana Švédová | Václav Vlk
Martina Šotníková | Jaroslav Dubský
Ivan Brož

Layout/Satz:
Rödl & Partner

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.

Für ein Abmelden von unserem Newsletter klicken Sie bitte: [ABMELDEN](#).